

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen für das Sonderprodukt "syltstrom komfort" mit dem Vertriebsweg online in Niederspannung im Vertriebsgebiet der Energieversorgung Sylt GmbH (nachfolgend kurz EVS genannt)

## 1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der EVS.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.1 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung
- 2.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei der EVS ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button "Kostenpflichtig bestellen" anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der EVS eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der EVS bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der EVS eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der EVS gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.energieversorgung-sylt.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die EVS dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss durch Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der EVS wird per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet.
  Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefer-
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die EVS bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

beginn. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

- 2.4 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird einmal jährlich per Post zugesandt; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt.
- 2.5 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Z\u00e4hlerstand, Bankverbindung) erfolgen elektronisch (\u00fcber unseren Online-Service im Internet) und/oder per E-Mail an kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich oder pers\u00f6nlich in unserem Kundenservice@energieversorgung-sylt.de, telefonisch (Telefonnummer 04651 925-925), brieflich (Telefonnumm
- 2.6 Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer an den zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden.
- 2.7 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.8 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann auch während der Grundlaufzeit zwei Wochen.
- 2.9 Die EVS werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 3. Strompreis und Preisanpassung
- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EVS für die Stromerzeugung und beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommune zu entrichtende Konzessionsabgabe.
- 3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die EVS ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die EVS den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die EVS hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EVS, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die EVS wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die EVS wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der EVS www.energieversorgung-sylt.de einsehbar und werden in der Geschäftsstelle der EVS ausgelegt.



3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der EVS zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der EVS in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB. bleiben unberührt.

Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Friesische Straße 53, 25980 Sylt/Westerland, erhältlich und können auch im Internet unter www.energieversorgung-sylt.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 4. Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die EVS von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EVS an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVS nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVS beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die EVS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EVS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 5. Zahlungsweise
  - Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- 6. Datenschutz
  - Personenbezogene Daten werden von der EVS nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- 7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle
- 7.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EVS, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der EVS, Friesische Straße 53, 25980 Sylt/Westerland, Tel.: 04651 925-925, E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de zu wenden.
- 7.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der EVS beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EVS die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EVS und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die EVS der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die EVS ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 7.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
- 7.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
- 8. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
- 8.1 Die EVS übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 8.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 8.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 9. Besonderheiten einzelner Produkte, Sonstiges
- 9.1 Die Stromerzeugung erfolgt zu 100% aus Wasserkraft.
- 9.2 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)" sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 9.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

## Anlage